



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	<b>2019/573</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	26.11.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	02.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung PE 013 "Erseae"

### Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ wird beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde am 07.12.1978 als PE 013 „Erseae“ ausgewiesen. In dem LSG liegen die FFH-Gebiete Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und Nr. 459 „Erse“. Eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist erforderlich, um den Schutzzweck entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu ergänzen, den Regelungskatalog entsprechend anzupassen und die Gebietsgrenzen so zu fassen, dass auch die gesamten Flächen der FFH-Gebiete hoheitlich gesichert sind.

Der EU-Rechtskonforme Schutz aller FFH-Gebiete durch entsprechende Verordnungen sollte durch Vorgabe des Landes Niedersachsen und durch politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahr 2014 bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Diese Zielvereinbarung konnte im Landkreis Peine wie in vielen anderen Landkreisen nicht eingehalten werden. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde bereits eingeleitet.

Das LSG hat eine Größe von ca. 730 ha, von denen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop“ und „Erse“ mit ca. 58 ha nur gut 8% der Gesamtfläche ausmachen. Eine Anpassung der Verordnung, die die FFH-relevanten Parameter abbildet, ist hier notwendig. Die Regelungen der bisher gültigen Verordnung entsprechen nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und wurden diesbezüglich entsprechend angepasst. Zudem wurden die notwendigen Festlegungen bzgl. des Schutzzwecks und des Gebietscharakters für das LSG aufgenommen. Für die Flächen des LSG, die nicht in einem der beiden FFH-Gebiete liegen, war es ausdrückliches Ziel, die bisherige Verordnung möglichst nicht zu verändern. Es wurden deshalb nur zwei geringfügige Änderungen bei den Verboten vorgenommen (Einzelstammweise Nutzung von Feldgehölzen, Zulässigkeit von Fischreusen). Details können der Begründung zur Änderung der Verordnung entnommen werden.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren gem § 14 (2) NAGBNatSchG hat vom 1.07. (Landkreis Peine, Gemeinden Edemissen und Wendeburg) bzw. 5.07. (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen) bis zum 9.08.2019 stattgefunden. Es sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

Die Auswertung der Stellungnahmen hat die folgenden Themen als Schwerpunkte ergeben:

1. Die Einbindung der Flächen südlich der Bahntrasse bei Plockhorst (§ 1 Abs. 4)
2. Umgang mit dem Kiesabbau bei Wipshausen und den angrenzenden Flächen
3. Forderung des BUND Niedersachsen e. V. der Ausweisung als Naturschutzgebiet

Zu 1.:

Zum FFH-Gebiet Nr. 414 gehören Flächen südlich der Bahnlinie Hannover-Berlin. Es handelt sich im Wesentlichen um Waldflächen. Diese befinden sich teilweise im Eigentum von Bewohnern der Nachbargrundstücke, teilweise haben Nachbarn die Flächen von der Deutschen Bahn gepachtet. Es findet eine gewisse Nutzung als naturnaher Gartenteil statt und so besteht nun die Sorge bezüglich Einschränkungen dieser Nutzungsmöglichkeit. Die Herausnahme der südlich der Bahntrasse liegenden Flächen aus dem Schutzgebiet wurde in sieben Stellungnahmen gefordert. Dieses Thema löste damit die meisten Einwände aus.

Die Auswahl der Natura2000-Flächen erfolgte durch die Bundesländer im Benehmen mit dem Bundesumweltministerium bzw. anderen fachlich betroffenen Ministerien. Von dort wurden die Gebiete an die EU-Kommission gemeldet. Um Flächen aus der Gebietskulisse streichen bzw. herausnehmen zu können, muss ein wissenschaftlicher Irrtum zum Zeitpunkt der Ausweisung nachgewiesen werden. Ein solcher Irrtum liegt hier nicht vor.

Die Bahnstrecke wurde ab 1993 zweigleisig ausgebaut (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit, in Betrieb seit 1998). Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die Amphibienvorkommen berücksichtigt und die neuen Lärmschutzwände mit entsprechenden Durchlässen versehen. Das FFH-Gebiet inklusive aller Flächen wurde 2004 erfasst. Durch ihre Struktur und ihre Beschaffenheit gehören die Flächen zum Landlebensraum des Kammolchs. Zudem stellt eine Bahntrasse kein unüberwindbares Hindernis für Amphibien dar.

Aus Sicht der UNB besteht daher keine Möglichkeit, die Flächen aus der Gebietskulisse zu streichen. Es ist aber festzustellen, dass keine Änderung der bisherigen Nutzung zu fordern ist. Eine Intensivierung wird aber auch nicht möglich sein.

Zu 2.:

Aus dem Bereich der Rohstoff-Industrie wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, die fälschlicherweise davon ausgehen, dass sich mit der neuen LSG-Verordnung die Bedingungen für ihre wirtschaftliche Betätigung verschlechtern und dass Flächen, die für die Rohstoff-Industrie interessant sind, neu in das LSG aufgenommen werden sollen. Das ist aber nicht der Fall. Es werden nur Flächen dem LSG hinzugefügt, die in einem der beiden FFH-Gebiete liegen.

Die Flächen des Kieswerks der GP Günter Papenburg AG in Wipshausen wurden 1997 mit einer Befreiung von der Schutzverordnung dem Kiesabbau zugänglich gemacht. Dies war damals nur möglich, weil die Flächen vorher als Acker genutzt wurden. Die Ausbeutung der 1997 für den Abbau genehmigten Flächen ist nahezu abgeschlossen. Es ergibt sich keine Veränderung durch die Anpassung der Verordnung an die FFH-Ziele.

Zu 3.:

Bei der Neuaufstellung von Schutzverordnungen gibt es immer deutlich divergierende Vorstellungen zwischen Naturschützern (Umweltverbände) und den Nutzern der Flächen (Land- und Forstwirtschaft).

Im vorliegenden Fall erhebt z.B. der BUND Niedersachsen die Forderung, das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Begründet wird dies mit den im Gebiet vorkommenden besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten und mit der daraus abgeleiteten Notwendigkeit eines Wegegebots. Dieser Forderung wird nicht gefolgt, da die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gem. § 23 BNatSchG nur in Teilbereichen, nicht aber flächendeckend gegeben sind.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Rechtskonforme Umsetzung der FFH-Gebiete Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und „Erse“. Konkretisierung der bisherigen Verordnung, insbesondere der Verbote in Bezug auf die FFH-Gebiete.

#### **Ressourceneinsatz:**

Gegebenenfalls etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle FFH-Gebiete nach Schutzgebietsausweisung zu erarbeiten bzw. werden teilweise schon erarbeitet.

#### **Schlussfolgerung:**

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

#### **Anlagen**

-

1. Verordnungstext
2. Begründung zur Verordnung
3. Übersichtskarte
4. Detailkarten

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Edemissen und Wendeburg, Landkreis Peine vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 19 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erseae“ erklärt. Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und ist Teil der naturräumlichen Einheit „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ nördlich des Mittellandkanals. Es befindet sich im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg, Gemarkungen Rüper, Wendeburg und Wense, und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Wipshausen, Voigtholz-Ahlemissen, Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Gemeinde Edemissen, der Gemeinde Wendeburg und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete 459 „Erse“ (DE 3427-331) und 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ (DE 3527-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten sind die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie mit einer Linksschraffur gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat insgesamt eine Größe von ca. 730 ha. Davon liegen ca. 728 ha in den Gemeinden Edemissen und Wendeburg (Landkreis Peine) und ca. 2 ha in der Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn).

Die FFH-Gebiete haben eine Gesamtgröße von ca. 58 ha (<8 % der Gesamtfläche). Diese verteilt sich mit ca. 40 ha auf das „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und mit ca. 18 ha auf die „Erse“ (davon ca. 2 ha im Landkreis Gifhorn).

Das FFH-Gebiet „Erse“ beschreibt den Flussverlauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte.

## § 2

### Gebietscharakter und Schutzzweck

#### (1) Gebietscharakter

Das LSG verläuft im Süden entlang des Schneegrabens bis zur Mündung in die Erse. Von dort an befindet sich die Erse in ihrem gesamten Verlauf durch den Landkreis Peine im LSG PE 013.

Für das Gebiet sind insbesondere seine miteinander im Verbund stehenden Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) unterschiedlicher Nutzungsintensität mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt charakteristisch. Insbesondere im Überschwemmungsbereich der Erse und des Schneegrabens befinden sich verschiedene, feuchtigkeitsabhängige Biotoptypen. Dabei handelt es sich vor allem um Auenwälder und Nasswiesen – hier sind besonders die Bereiche um die Ortschaften Wipshausen, Wense und Rüper hervorzuheben – sowie Röhrichtflächen und Seggenrieder. Auf die gesamte Fläche des LSG verteilt befindet sich zudem eine Vielfalt an unterschiedlichen, teilweise besonderen und schützenswerten Biotoptypen wie z. B. Sandtrockenrasen, Sumpfwälder, Erlen-Bruchwälder und naturnahe Stillgewässer.

Der Nordwesten des Gebiets umfasst mit den dort vorhandenen Teichen und den angrenzenden Wiesen und Weiden sowie den Nadel- und Laubwaldflächen ein bedeutendes Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

#### (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

- 1) die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- 2) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- 3) die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum,
- 4) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

#### (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

- 1) der Erhalt der typischen, besonders im nördlichen Teilraum kleinstrukturierten, gekammerten Niederungslandschaft, geprägt durch Wiesen- und Weidenutzung unterschiedlicher Nutzungsintensität, durch Röhrichte und Großseggenrieder im Bereich der südlichen Schneegrabenniederung, durch gliedernde, standortgemäße Gehölze (Eichen, Kopfweiden, Birken, Erlen), durch Wäldchen bodensaurer und z. T. feuchter bis nasser Standorte und durch einzelne Senken und Tümpel. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet, unter anderem für den Kiebitz.
- 2) der Erhalt dieser Nutzungsstrukturen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz sowie für einen funktionsfähigen Wasserhaushalt,
- 3) der Erhalt des Fließgewässers Erse mit seiner besonders im nördlichen Teil naturnahen bis bedingt naturnahen Fließgewässerstruktur,
- 4) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der als Acker genutzten Teilflächen und der weniger naturnahen/naturfernen, durch Nadelhölzer geprägten Waldbereiche zwischen den Ortschaften Eickenrode und Rietze, welche zusammen dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Brut- und Nahrungshabitat dienen,
- 5) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gewässerstruktur und -güte der Fließgewässer Erse und Schneegraben, sowie der Stillgewässer mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. In den Stillgewässern im nördlichen Teil des LSG kommen z.B. die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor,

- 6) der Erhalt im LSG vorkommender gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste in Niedersachsen wie beispielsweise Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Flügel-Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*).
- (4) Die Fläche des LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und 459 „Erse“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist zusätzlich zu Abs. 3 das Erreichen und die Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG.
- 1) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie

**Kammolch** (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, u.a. Schilfröhricht, Grauweiden-Gebüsche, Gehölze und Grünland mit Hecken.

1. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die Eichenwälder, welche den LRT 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche darstellen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

- 2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 459 „Erse“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps

**91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weiden-Wälder aller Altersstufen auf Auenstandorten mit intaktem Wasserhaushalt entlang der Erse, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderen Strukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*).

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps

**3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation** als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

2. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die krautigen Ufersäume des Fließgewässers, welche als halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) bzw. nitrophiler Staudensaum (UHN) in der Basiserfassung kartiert worden sind, sollen zum Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) entwickelt werden.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie).

- a) **Fischotter** (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Allereinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässer und Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie Ruhe- und Schlafplätzen, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze der Weichholzaue in naturnaher Ausprägung, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.
- b) **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung des strukturreichen, teilweise beschatteten, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässers der Erse mit sandig kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser) mit stabiler Gewässersohle, strömungsberuhigten und Flachwasser-Bereichen als Lebensraum der Libellen-Larven und Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

### § 3

#### Verbote

(1) Im LSG ist es verboten Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Soweit § 4 Freistellungen und § 5 Erlaubnisvorbehalte keine anderen Regelungen enthalten, ist es verboten:

- 1) Dauergrünland auf feuchten bis nassen, grundwassernahen oder stauwasserbeeinflussten, bzw. moorigen Standorten umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
- 2) außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

1. Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, der Schutzzone an Leitungen und an Betriebsanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten,
  2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen,
  3. der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
- 3) Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 4) Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht landschaftsgerechten Arten durchzuführen,
- 5) invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten einzubringen oder auszusetzen,
- 6) Gärten einzurichten sowie erwerbsgärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Ackerflächen anzulegen,

- 7) die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen, Bohrungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen gärtnerischen oder ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
- 8) Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen.

Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, wobei auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässig bleiben ferner Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Nutzung, Pflege und Erhaltung rechtmäßig betriebener künstlicher Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

- 9) besondere Lebens- und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren ( wie z. B. Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel, Röhrichte) sowie Findlinge, Felsen und Erdfälle zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- 10) Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

Zulässig bleibt die Aufbringung von Klärschlamm entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

- 11) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

Ausgenommen ist der Bau von untergeordneten im Landschaftsbild nicht störenden Bauwerken, wie z. B.

1. landschaftsangepassten Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart,
2. Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung und zum Betreiben zulässig errichteter Fischteiche.

- 12) vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,
- 13) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist,
- 14) die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder motorsportliche Veranstaltungen; sonstige öffentliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung,

Davon freigestellt sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den § 3, 5 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen.

- 15) außerhalb von Hausgrundstücken und von anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
- 16) Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter und seine Jungtiere darstellen können.

- (3) In den FFH-Gebieten sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und den für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.
- (4) Bezogen auf Absatz 3 werden in den beiden im LSG vorkommenden FFH-Gebieten über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
- 1) Pflanzenschutz- und Düngemittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer anzuwenden,
  - 2) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
  - 3) Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
  - 4) die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,
  - 5) eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
  - 6) Feuer zu entzünden und zu unterhalten.
- (5) Um den Schutz des Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ zu gewährleisten, sind dort in diesem Lebensraumtyp folgend genannte Maßnahmen und Tätigkeiten verboten:
- 1) einen Kahlschlag durchzuführen,
  - 2) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - 3) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer die Flächen zu düngen,
  - 4) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer Pflanzenschutzmittel flächig einzusetzen,
  - 5) beim Holzeinschlag und bei der Pflege,
    - a. den Altholzanteil (Vergleiche Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (27a/22002 07) „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) auf weniger als 20 % der Lebensraumtypenfläche pro Eigentümerin oder Eigentümer zu reduzieren,
    - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche weniger als drei lebende, markierte Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
    - c. je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
  - 6) bei künstlicher Verjüngung, andere als lebensraumtypische Hauptbaumarten auf mehr als 20 % der Verjüngungsfläche zu verwenden.
- (6) Zusätzlich werden in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ folgende Handlungen verboten:

- 1) an Teichen und Gewässern aktive Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 2) Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kalkungen in einem Puffer von 20 m Breite um die Teiche und Gewässer auszubringen.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- 1) Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen,
  - 2) Maßnahmen, die zur Durchführung von militärischen Übungen und Manövern erforderlich sind,
  - 3) nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall (in Zusammenarbeit mit den Eigentümern) angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 1) der Umbruch von Dauergrünland trockener bis frischer Standorte,
  - 2) die Anlage von Weihnachtsbaum- und erwerbsgärtnerischen Kulturen auf Ackerflächen,
  - 3) die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen,
- (2) Im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (3) Im Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen folgend genannte Handlungen und Maßnahmen einem Erlaubnisvorbehalt:

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
3. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

- (4) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sich mit dem Schutzzweck und dem Gebietscharakter nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Bei Projekten, die die FFH-Gebiete betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt,
- 1) zur Kennzeichnung der Grenzen des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder, in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufzustellen und
  - 2) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile durchzuführen,
    1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
    2. die dazu dienen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope**

Für die im Geltungsbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass

die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt oder Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.

Peine, den

Landkreis Peine

E i n h a u s  
Landrat

## **Begründung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung PE 13 „Erseae“ im Landkreis Peine**

### **1. Allgemeines**

Die Europäische Union hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Das System Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) und EU-Vogelschutzgebieten zusammen.

Die EU-Vogelschutzgebiete dienen zum Schutz der europäischen Vogelwelt und deren Lebensräume. FFH-Gebiete hingegen sollen die gesamte übrige Naturlandschaft von europäischer Bedeutung schützen, wie zum Beispiel verschiedene Lebensraumtypen sowie ausgewählte Tier- und Pflanzenarten.

Der Aufbau von Natura 2000 erfolgt entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Peine als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der Europäischen Union anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Zudem sind die Gebiete in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten und zu entwickeln (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das zu ändernde Landschaftsschutzgebiet wurde am 07.12.1978 als PE 013 „Erseae“ ausgewiesen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde bereits am 16.12.1992 durch die „Änderung der Verordnung für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE 13-32, PE 36, PE 40 im Bereich der Gemeinde Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine“ (derzeit gültige Fassung) geändert. Die Verordnung ist aufgrund der darin liegenden FFH-Gebiete anzupassen, da hierdurch ihre Erhaltungsziele gesichert werden.

Im Landschaftsschutzgebiet Erseae liegt das FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“. Das Gebiet beginnt im Landkreis Peine, zwischen der Ortschaft Eickenrode und der Bundesstraße 214 bei der Ersebrücke, der sogenannten Schäferbrücke „Am Haferkamp“ und endet in der Region Hannover mit der Mündung in die Fuhse (Länge ca. 13 km). Im Landkreis Peine befindet sich mit etwa 3 km Länge ( $\approx$  ca. 18 ha) nur ein Viertel der Gesamtfläche des FFH-Gebiets. Aufgrund des geringen Flächenanteils im Landkreis Gifhorn (ca. 1,5 ha) übernimmt der Landkreis Peine die Verfahrensführung. Die Verordnung wird nach Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn im Einvernehmen erlassen.

Für den Teil des FFH-Gebiets „Erse“, welcher sich größtenteils in der Region Hannover befindet, wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ vom 29.04.2016 durch die Region Hannover erlassen. Diese Verordnung diente dem Landkreis Peine mit seinen Regelungen in Bezug auf die FFH-Gebiete als Vorlage. Darüber hinaus wurde der Gemeinschaftliche Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07) in Bezug auf den im FFH-Gebiet Nr. 459 vorkommenden Waldlebensraumtyp 91E0\* („Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“) berücksichtigt.

Das FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ befindet sich mit einer Fläche von ca. 40 ha im nordwestlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Erseae“.

Beide FFH-Gebiete sind in den maßgeblichen Karten des Änderungsentwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung gekennzeichnet.

## 2. Konkrete Erläuterung zum Textentwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung

In dieser Begründung wird nur auf die geplanten inhaltlichen Änderungen in der Verordnung eingegangen. Ansonsten gilt die Fassung der bisherigen Landschaftsschutzgebietsverordnung.

### Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet

Durch die Ausweisung des FFH-Gebiets Nr. 459 „Erse“ sind Flächen aus dem Landkreis Gifhorn (Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof) mit in die neue Gebietskulisse aufgenommen worden. Die betroffenen Flächen werden in Tabelle 2 dargestellt.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial wird die Gebietskulisse der FFH-Gebiete mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden 10 Detailkarten mit einem Maßstab von 1:5.000 sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 erstellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets wird durch eine Linie mit einem transparenten grauen Band dargestellt. Die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie sind mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets überprüft. Es wurde darauf geachtet, dass Grenzen nicht quer durch Flurstücke gehen, sondern sich an den Flurstücksgrenzen und markanten Punkten in der Landschaft orientieren. Dies ist notwendig, um den Grenzverlauf eindeutig nachvollziehen zu können. Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Grundstücke wurden durch die Einbindung der FFH-Gebietskulissen neu in dem Landschaftsschutzgebiet etabliert:

**Tabelle 1: Flächen, welche durch das FFH-Gebiet Nr. 414 neu in die Landschaftsschutzgebietskulisse aufgenommen wurden**

Flächen in der Gemarkung Plockhorst Flur 1	Nutzung	Größe Flurstück in m <sup>2</sup>	Größe Flurstück im Landschaftsschutzgebiet in m <sup>2</sup> (kann geringfügig abweichen)
191/3	Wald (Laubholz)	213	213
191/10	Gehölz	1.297	1.297
192/1 (teilweise)	Wald (Nadelholz), Wald (Laub- und Nadelholz), Weg	30.154	29.646
192/2 (teilweise)	Sport, Freizeit, Erholungsfläche; Weg	1.259	1.202
192/4 (teilweise)	Weg	1.197	1.074
192/6	Gehölz	2.823	2.823
192/7 (teilweise)	Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche	15.144	4.597
194/1	Weg	178	178
194/3	Wald (Laubholz)	913	913
195/3	Wald (Nadelholz)	1.154	1.154
196/8	Wald (Laubholz)	4.038	4.038
196/9	Wald (Laubholz)	2.318	2.318
196/10	Wald (Laubholz)	1.466	1.466
196/11	Wald (Laubholz)	1.558	1.558

196/12	Wald (Laubholz)	2.676	2.676
196/13	Wald (Laubholz)	1.169	1.169
196/2 (teilweise)	Wald (Laubholz)	3.983	2.435
196/3 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.720	1.130
196/4 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.417	1.130
196/40	Wald (Laubholz)	448	448
196/41	Straße, Rad- u. Fußweg, Verkehrsbegleitfläche	1.974	1.974
196/43 (teilweise)	Straße, Weg, Verkehrs- begleitfläche	1.589	771
196/44	Weg	248	248
196/45	Weg	36	36
196/47	Wald (Laubholz)	1.465	1.465
196/5 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.168	934
196/34 (teilweise)	Wald, Bahnverkehr	15.270	87
196/52 (teilweise)	Gehölz, Bahnverkehr, Verkehrsbegleitfläche, Bahnverkehr	26.258	11.018
196/53	Wald (Laubholz)	5.082	5.082
196/54	Wald (Laubholz)	14.490	14.490
196/55	Straße, Verkehrs- begleitfläche, Rad- u. Fußweg	504	504
196/56 (teilweise)	Bahnverkehr, Verkehrs- begleitfläche	944	185
197 (teilweise)	Weg, Wald (Laub- und Nadelwald)	3.495	1.686
21/2	Wald (Laubholz)	950	950
292/46	Landwirtschaft (Grünland)	2.143	2.143
318/200	Weg	2.553	2.553
373/202 (teilweise)	Weg, Wald (Laubholz)	5.024	1.098
559/48	stehendes Gewässer, Wald, Weg, Landwirtschaft (Ackerland)	13.698	13.698

**Tabelle 2 : Flächen, welche durch das FFH-Gebiet Nr. 459 neu in die Landschaftsschutzgebietskulisse aufgenommen wurden**

Flächen in der Gemarkung Ohof (Landkreis Gifhorn) Flur 1	Nutzung	Größe Flurstück in m <sup>2</sup>	Größe Flurstück im Landschaftsschutzgebiet in m <sup>2</sup> (kann geringfügig abweichen)
167	Fließgewässer	1.587	1.587
380/127 (teilweise)	Landwirtschaft (Grünland)	107.537	10.400
<b>Flur 2</b>			
41 (teilweise)	Landwirtschaft (Ackerland)	7.726	430
111	Fließgewässer	215	215
317/39 (teilweise)	Landwirtschaft (Grünland)	9.774	1.170

## Zu § 2 – Gebietscharakter und Schutzzweck

### Absatz 1

Der Gebietscharakter ist die Landschaftsbeschreibung, die den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebiets aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Zudem dient er neben dem besonderen Schutzzweck der Verordnung als Grundlage für die Verbote. Es sind alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern, zu untersagen.

### Absatz 2 bis 5

Der allgemeine und besondere Schutzzweck wird in diesen Absätzen beschrieben. Ab Absatz 3 wird insbesondere näher auf die beiden FFH-Gebiete im Landschaftsschutzgebiet eingegangen. Mit einer Größe von ca. 58 ha (ca. 8 % der Gesamtfläche) haben die FFH-Gebiete einen eher untergeordneten Größenanteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (ca. 730 ha). Auch wenn die FFH-Gebiete nur einen kleinen Teil des gesamten Landschaftsschutzgebiets ausmachen, stellen sie mit ihren Lebensraumtypen und den Anhang-II-Arten sehr wichtige und einzigartige Lebensräume in diesem Gebiet und darüber hinaus dar.

Besonderer Schutzzweck ist hier die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 459:

- 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

und der wertgebenden Tierarten

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

sowie der wertgebenden Tierart im FFH-Gebiet Nr. 414

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

## **Zu § 3 – Verbote**

### **Absatz 2**

#### **Nr. 2**

Die in der Ursprungsverordnung enthaltene Freistellung der einzelstammweisen Nutzung wurde in der aktuellen Fassung der Verordnung nicht weiter berücksichtigt bzw. gestrichen, da durch die ungenaue Formulierung die Nutzung sämtlicher Gehölze wie Einzelbäume, Feldhecken etc. unterschiedlich ausgelegt werden konnte. Dadurch sollen Schäden an den Schutzgütern des Landschaftsschutzgebiets vermieden werden. Die notwendigen Pflege- und Rückschnittmaßnahmen der Gehölze, Hecken etc. werden weiterhin freigestellt.

#### **Nr. 5**

Das Verbot soll verhindern, dass invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten in dem Gebiet ausgesetzt bzw. eingebracht werden. Diese könnten durch ihre Ausbreitung heimische Arten verdrängen und so das Erreichen der Schutzziele gefährden.

Dieses Verbot umfasst keine gängigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und -tiere.

#### **Nr. 16**

Die Erse wird aufgrund der dort vorhandenen Fischarten wie z. B. des Aals fischereilich genutzt. Um größere Schäden für die Anhang-II-Art Fischotter zu vermeiden, sind im ganzen LSG nur Reusen/Fallen einzusetzen, die dem Fischotter keinen Schaden zufügen können bzw. mit einem Otterausstieg o. ä. ausgestattet sind. Der aktuelle Stand der Wissenschaft ist zu beachten.

### **Absatz 3**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den in den FFH-Gebieten liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes weitere Verbote notwendig sind, damit die jeweiligen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nicht gefährdet werden. Zusätzliche Verbote für beide FFH-Gebiete werden konkret in Absatz 4 genannt. Darüber hinaus werden in Absatz 5 weitere Verbote benannt, die nur für den Lebensraumtyp 91E0\* im FFH-Gebiet „Erse“ gelten. In Absatz 6 werden die zusätzlichen Verbote für das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Plockhorst“ genannt.

### **Absatz 4**

#### **Nr. 1**

Einzelne Bestandteile des Ökosystems Erse und/oder der sich in unmittelbarer Nähe befindenden Flächen könnten durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erheblich beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung, insbesondere auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet, sollen durch das Verbot, das nur für Flächen in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten von Gewässern und Teichen gilt, vermieden werden. Beispielsweise reagiert die Grüne Flussjungfer (Anhang-II-Art) empfindlich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

#### **Nr. 2**

Ohne das Verbot besteht die Gefahr, dass die Erse durch Anspülungen oder Auswaschungen von Erdsilos und Feldmieten in Gewässernähe belastet wird und somit der ökologische und chemische Zustand beeinträchtigt wird.

#### **Nr. 3**

Das Einbringen von Fremdstoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna und des Abflussverhaltens. Des Weiteren kann es zu Änderungen der Sohlstruktur oder zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität kommen. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die

Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Hierunter fällt auch das Einbringen von Bauschutt zur Ufersicherung. Aus den vorgenannten Gründen ist ein Verbot unerlässlich.

Nr. 4

Von der Wasserqualität hängt das gesamte Ökosystem der Erse ab. Sollte sich die Qualität des Wassers durch Einleitungen aus beispielsweise Drainagen, Kläranlagen, Fischteichen o. ä. auch nur geringfügig verschlechtern, so kann dies weitreichende Folgen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten haben. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass das Wasser, das in die Erse gelangt, stets von guter Qualität und unbelastet ist.

Rechtmäßig bestehende Einleitungen sind von dem Verbot nicht betroffen (vergleiche § 4 Abs. 2 der Verordnung).

Nr. 5

Die einseitige bzw. abschnittsweise Mahd soll einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensräume und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewährleisten. Um dies zu ermöglichen, sind die Gewässer und die Böschungen so extensiv wie möglich zu unterhalten. Mittlerweile hat sich die einseitige Mahd als eine übliche Form extensiver Gewässerunterhaltung etabliert. Der für die Erse zuständige Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse praktiziert die einseitige bzw. abschnittsweise Mahd bereits zu großen Teilen im gesamten Gewässerverlauf.

Nr. 6

Offenes Feuer birgt immer die Gefahr von Bränden und stellt somit ein Risiko für die im Landschaftsschutzgebiet vorkommende Flora und Fauna dar. Außerdem werden so Störungen der wildlebenden Tiere, speziell des Fischotters, des Kammmolches und der Grünen Flussjungfer verhindert.

Absatz 5

Durch das Vorkommen des wertgebenden Waldlebensraumtyps 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sind zusätzliche Regelungen ausschließlich für die Flächen im FFH-Gebiet „Erse“, auf denen dieser Lebensraumtyp vorkommt, zu treffen. Die Beschränkungen stammen aus dem Gemeinschaftlichen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07).

Der Lebensraumtyp 91E0\* kommt in dem Gebiet allerdings nur kleinflächig und zerstreut vor. Im gesamten Geltungsbereich der Verordnung hat der Lebensraumtyp eine Flächengröße von insgesamt ca. 0,8 ha. Trotz der Flächengröße von unter einem Hektar sind die Mindestvorgaben des Erlasses 27a/220002 07 vom 21.10.2015 zu berücksichtigen. Die von den Verboten betroffenen Flächen des Lebensraumtyps 91E0\* sind aus der **Anlage 1** dieser Verordnungs Begründung ersichtlich (gelb markierte Flächen).

Absatz 6

Über die Verbote des § 3 Abs. 2 und 4 hinaus sind in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammmolch-Biotop Plockhorst“ zum Schutz der Kammmolchpopulation und deren Lebensräume weitere Verbote notwendig.

Nr. 1

Aktive Fischbesatzmaßnahmen können bewirken, dass der Bestand der in dem Gebiet vorkommenden Amphibien erheblich beeinträchtigt wird. Besonders hervorzuheben ist die Gefahr von Fischbesatzmaßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Nr. 2

Durch das Verbot soll verhindert werden, dass der Kammolch und seine Entwicklungsstadien Schäden durch die erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in den Gewässern davontragen. Aus diesem Grund ist es gerade bei dieser empfindlichen Amphibienart notwendig, um die Laichgewässer bzw. Wasserlebensräume der Kammolche ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln in einem Umkreis von 20 m aufzunehmen. So wird negativen Effekten wie beispielsweise erhöhter Sauerstoffzehrung oder beschleunigter Sukzession vorgebeugt. Der Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln kann alle Entwicklungsstadien des Kammolches erheblich negativ beeinträchtigen bzw. sogar abtöten.

#### **Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte**

Absatz 2

Durch eine breite Stromstrichmahd kommt es zu Veränderungen des natürlichen Abflussverhaltens. Dies kann negative Einflüsse auf die Sohle des Gewässers haben. Die Sohle hat als Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten eine große Bedeutung und ist durch die Unterhaltung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind die Stromstrichmahd von mehr als 1/3 der Sohlbreite und Grundräumungen vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.

Absatz 3

Die Inhalte dieses Absatzes folgen ausschließlich den Inhalten des Gemeinschaftlichen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07).

#### **Zu § 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehenden oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenpläne oder -blatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Flora und Fauna. In den § 3 Abs. 3-6 werden spezifische Regelungen bezüglich der FFH-Gebiete mit ihren wertgebenden Lebensraumtypen und Arten genannt, welche bei der Erstellung der Pläne zu berücksichtigen sind. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, freiwillige Vereinbarungen (insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) oder ggf. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

#### **Zu § 10 – Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Sammelverordnung“ über das Landschaftsschutzgebiet PE „Erseaeu“ vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 0 vom 04.01.1993), für den Bereich dieses Gebietes außer Kraft.

Die § 4, 6, 8 und 9 wurden an den aktuellen Stand der zugrundeliegenden Gesetze angepasst.

Anlage 1 zur Begründung der  
Landschaftsschutzgebietsverordnung  
PE013 „Erseaue“

# Lebensraumtypen

## Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

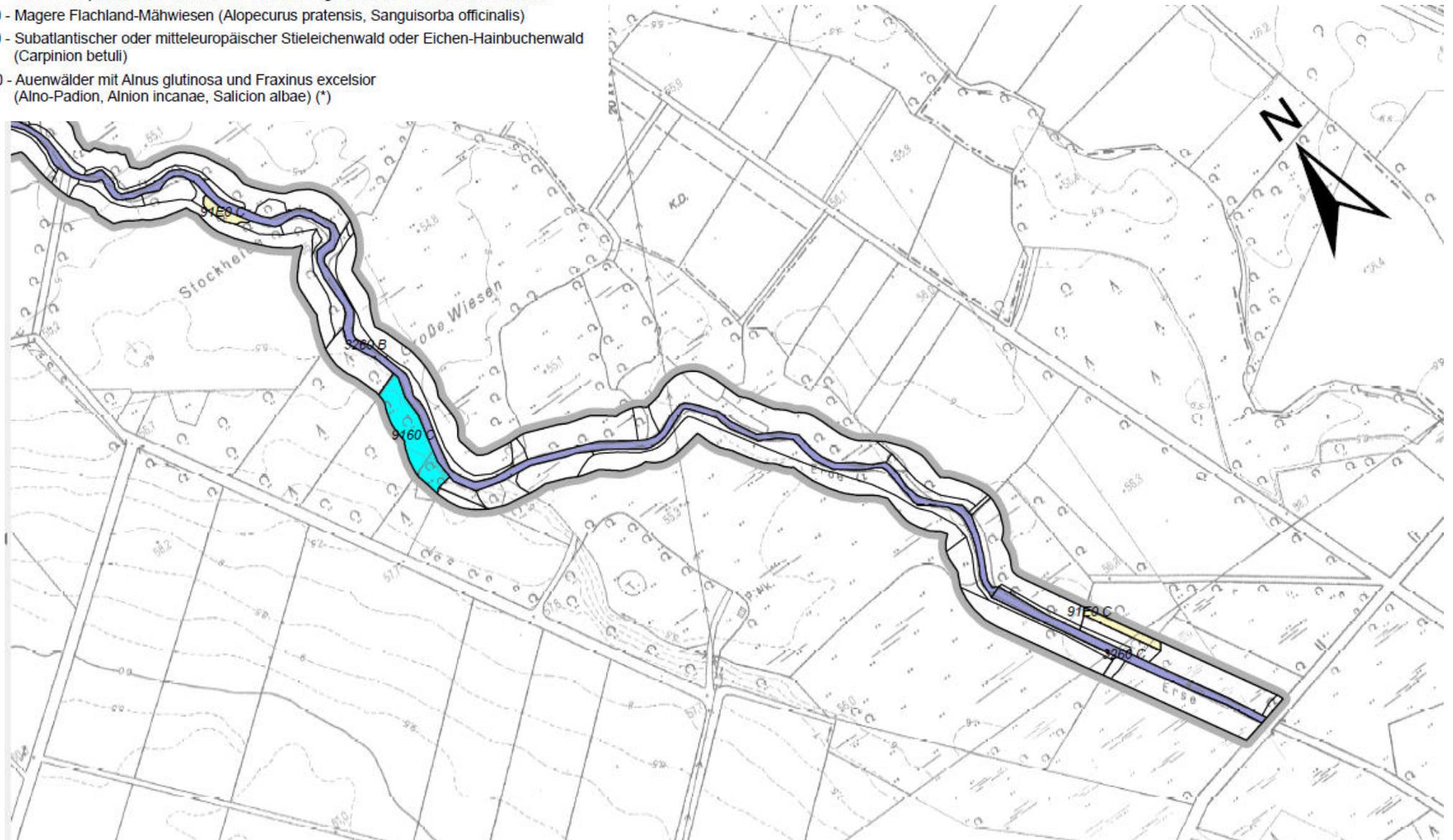
## 1. Hauptcode

 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*

 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)

 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (\*)



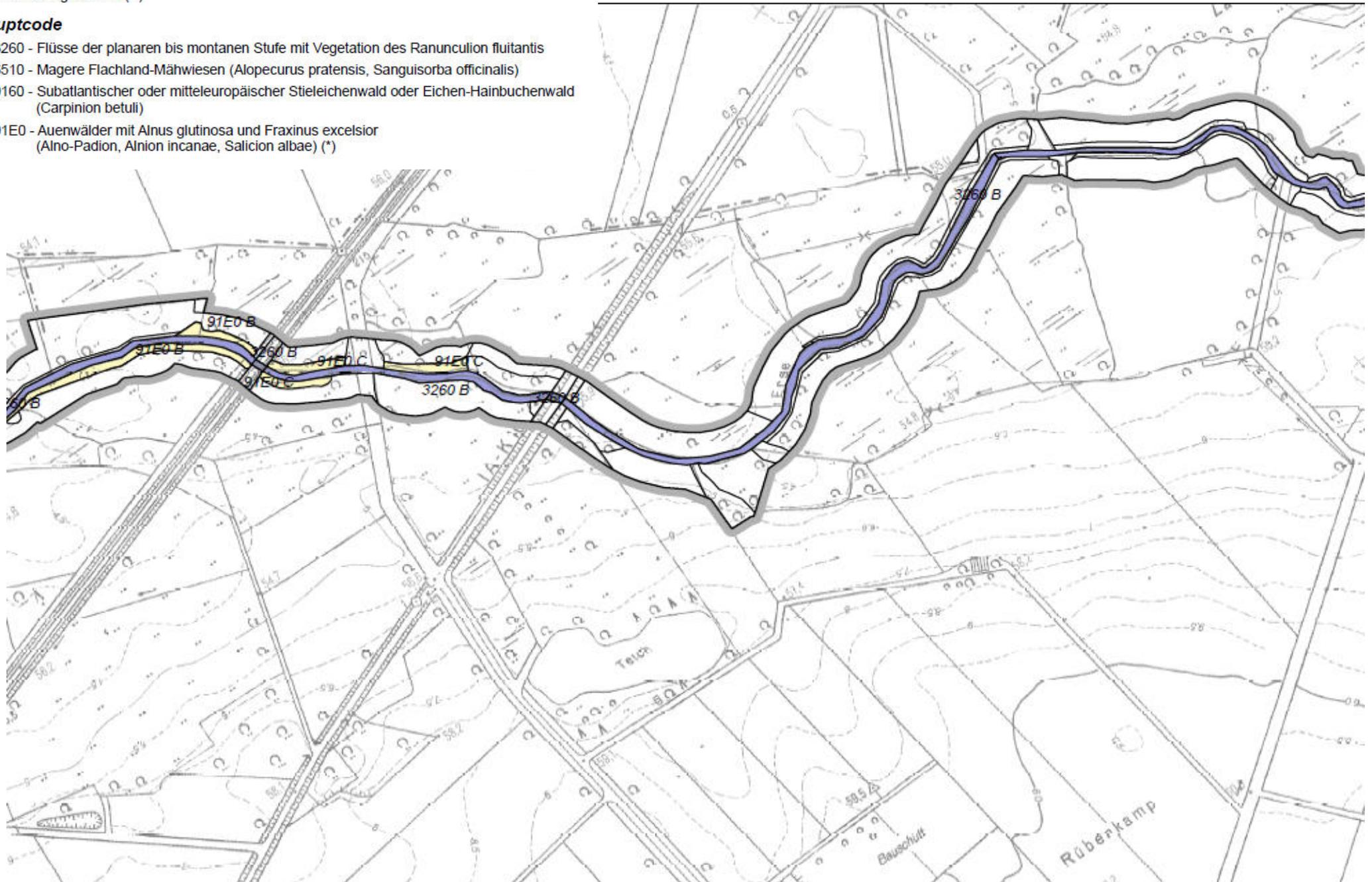
# Lebensraumtypen

## Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

### 1. Hauptcode

-  3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
-  6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
-  9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
-  91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (\*)



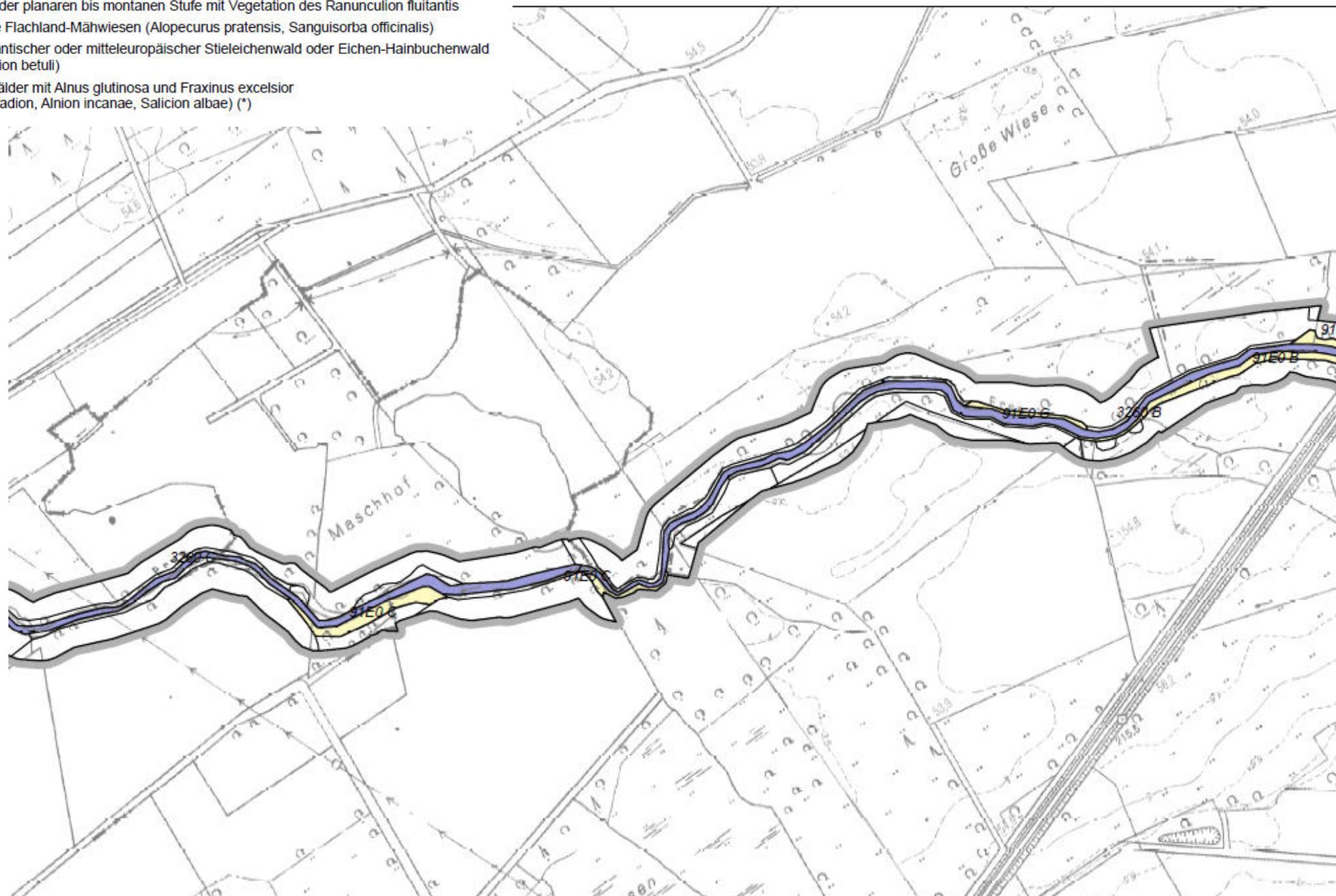
# Lebensraumtypen

## Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

## 1. Hauptcode

-  3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
-  6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
-  9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)
-  91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*) (\*)



# Lebensraumtypen

## Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

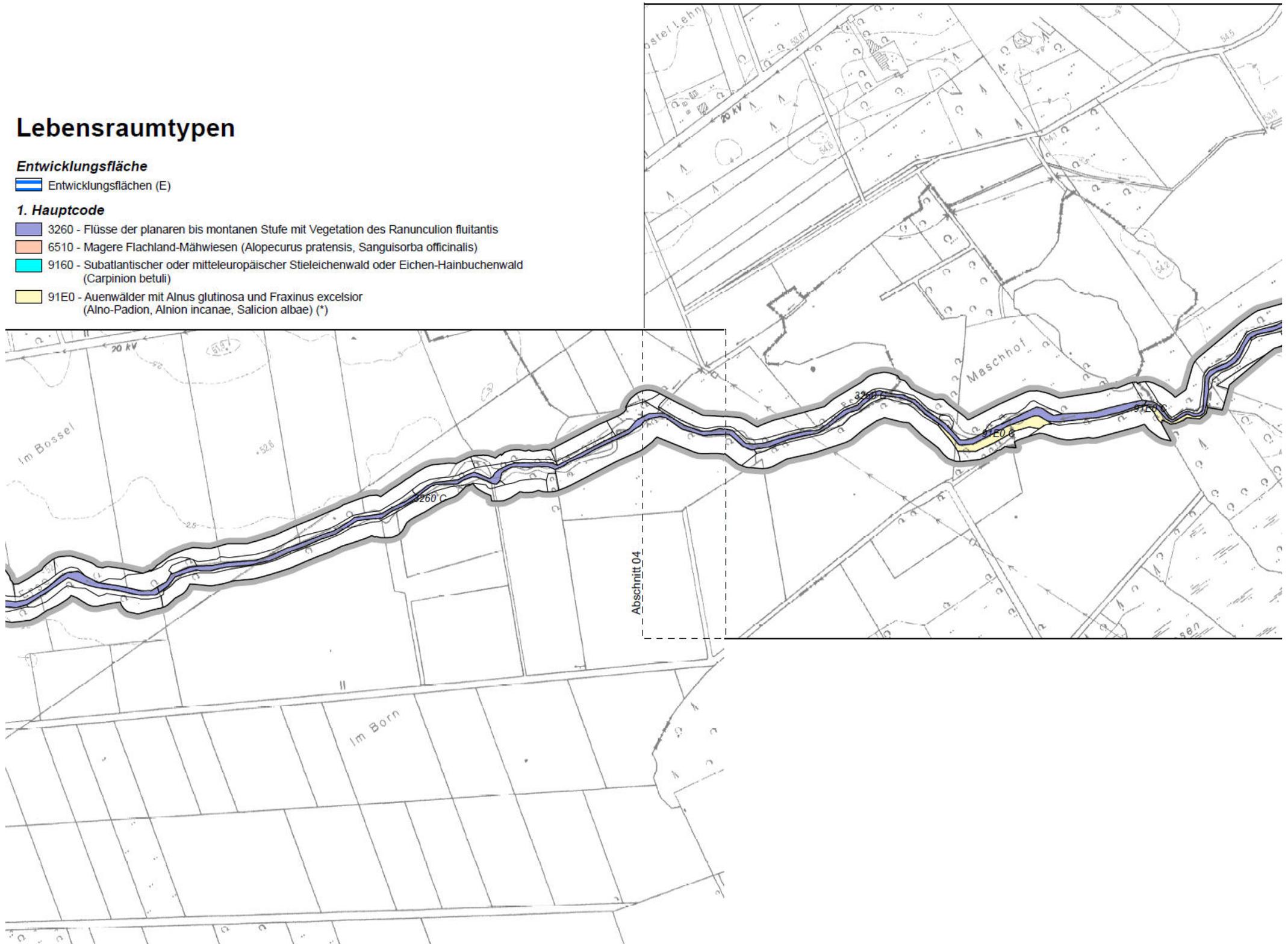
### 1. Hauptcode

 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*

 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae* (\*)





**Übersichtskarte zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

**FFH Nr.      FFH Gebietsname**

**414**      Kammolch-Biotop Plockhorst

**459**      Erse

Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:25.000

Planverfasser:

Planungs-  
Gemeinschaft GbR

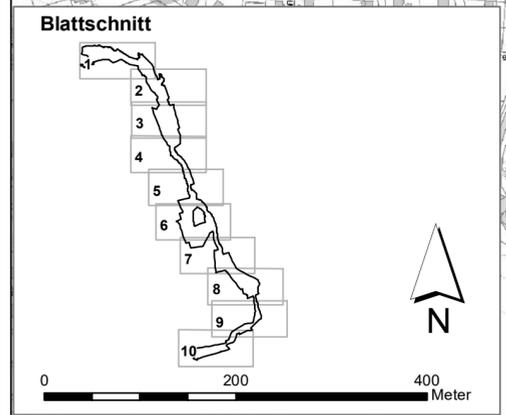
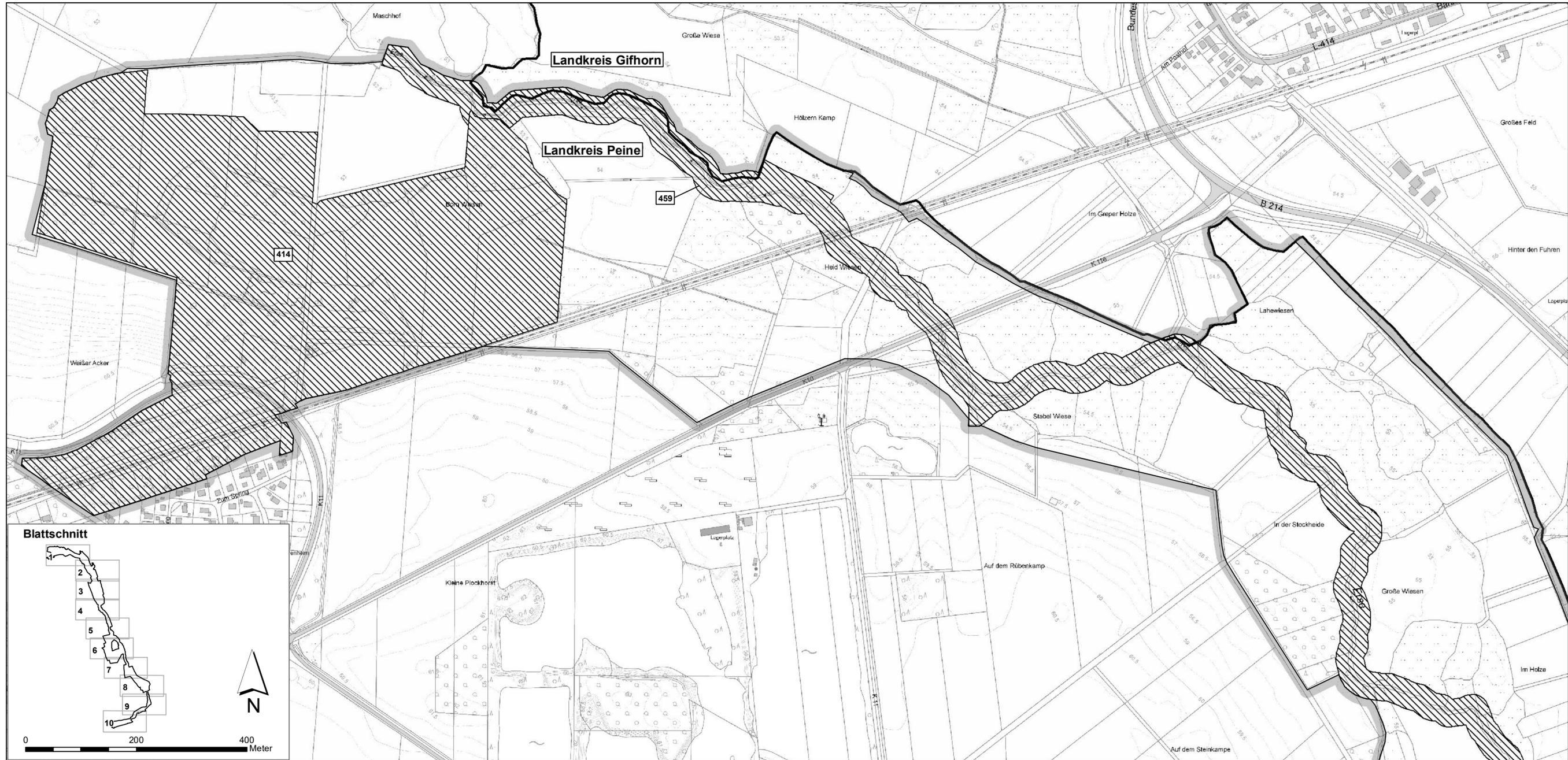
**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Karte 2  
Blatt 1 von 1

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25.000 (DTK 25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
(LGLN: [www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de))





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

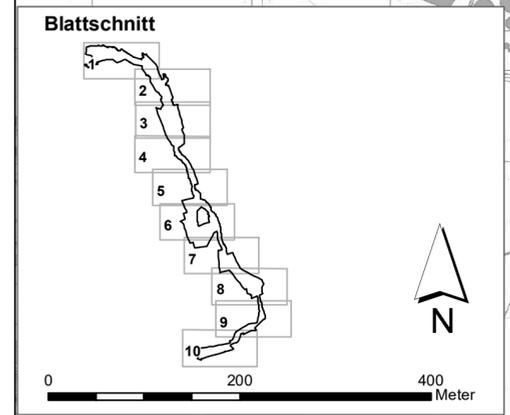
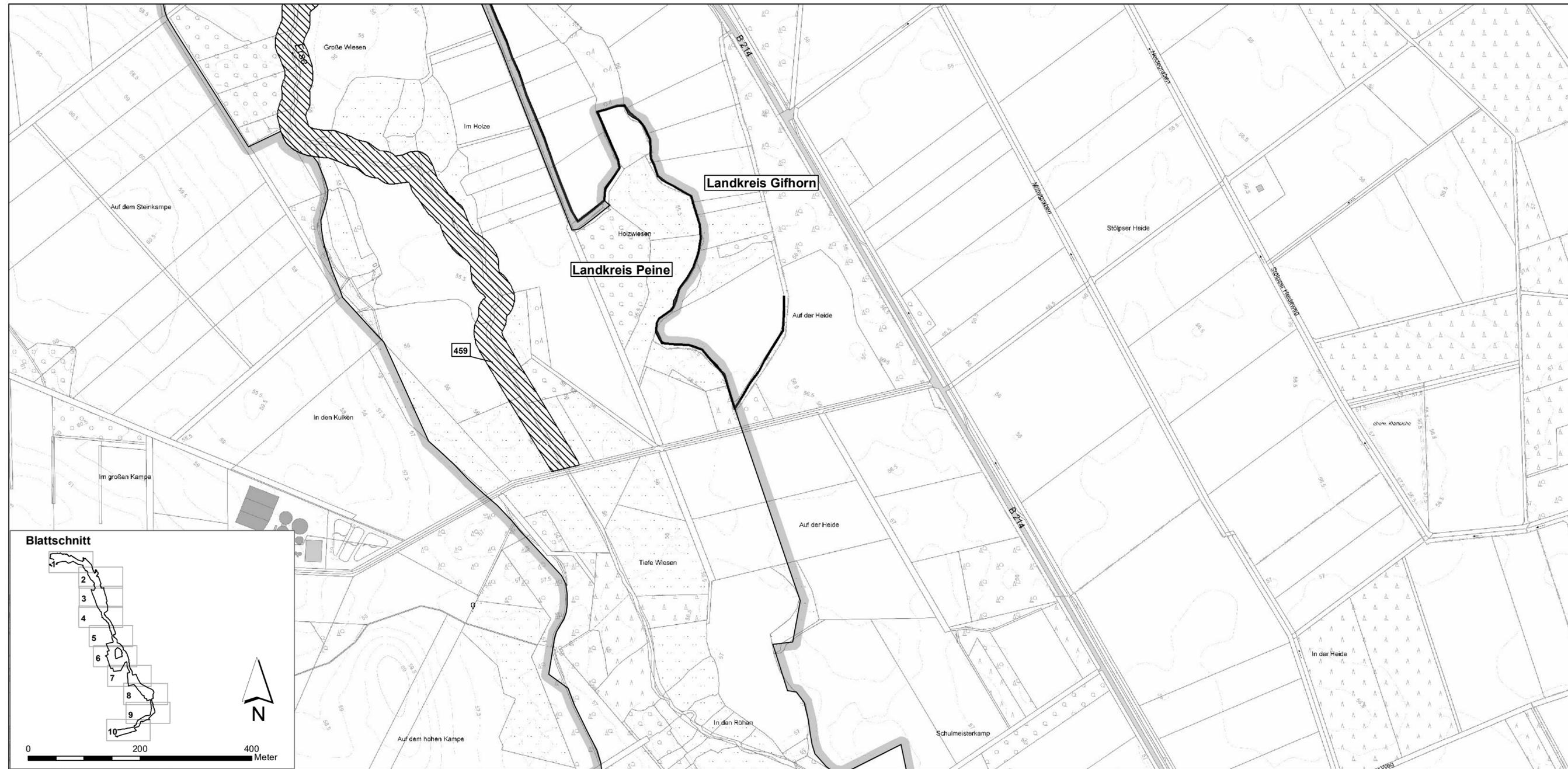
FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR <b>LaReG</b>	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de">www.lgln.niedersachsen.de</a> )			Karte 1 Blatt 1 von 10





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
-  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

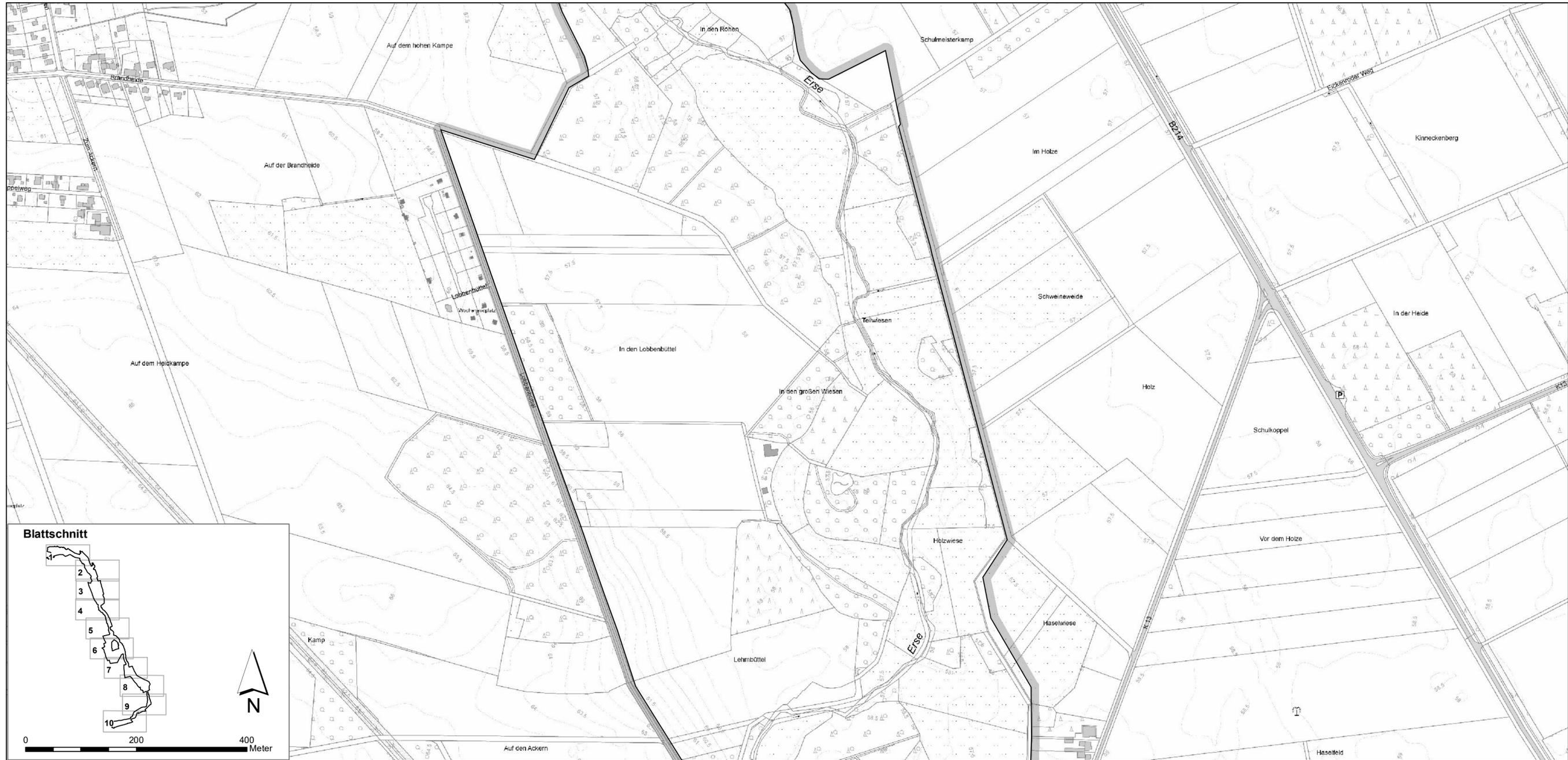
FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	<b>LaReG</b> Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 2 von 10





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das**

**Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

**FFH Nr.      FFH Gebietsname**

**414**      Kammolch-Biotop Plockhorst

**459**      Erse

 Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

Planungs-  
Gemeinschaft GbR

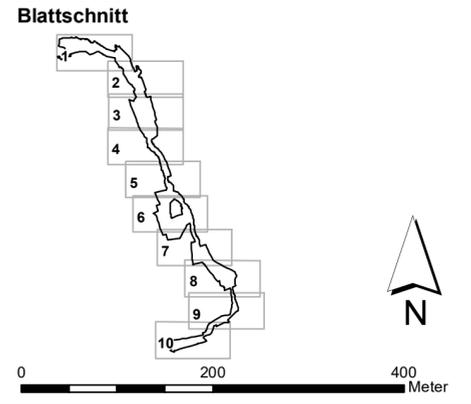
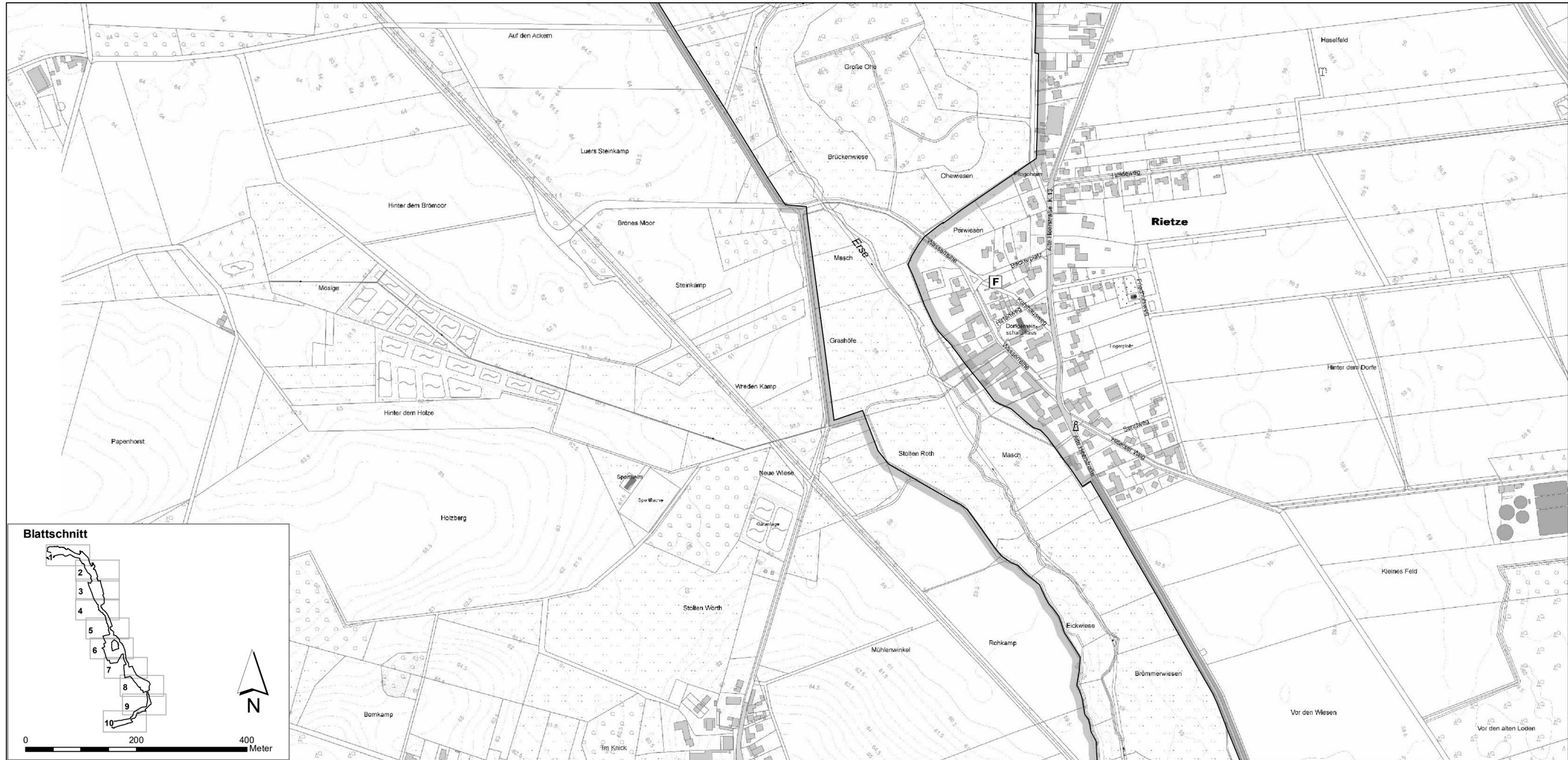
**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Karte 1  
Blatt 3 von 10

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
(LGLN: [www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de))





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das**

**Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	Karte 1 Blatt 4 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)		<b>LaReG</b> Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	



**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das**

**Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	<b>LaReG</b> Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 5 von 10





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

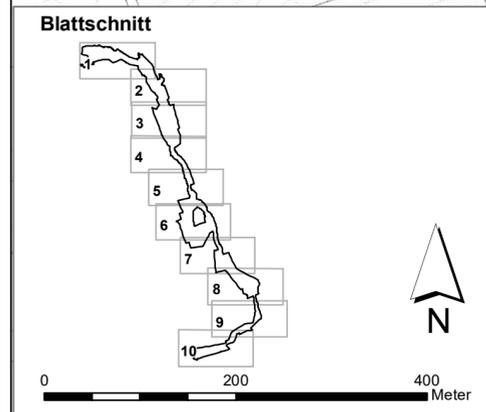
 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze

 <p><b>Landkreis Peine Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 31224 Peine</b></p>			
gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	Karte 1 Blatt 6 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)			
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)</small>			







**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseae"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

**FFH Nr.**    **FFH Gebietsname**

**414**    Kammolch-Biotop Plockhorst

**459**    Erse

 Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Burgstraße 1**  
**31224 Peine**

gez. Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

Planungs-  
Gemeinschaft GbR

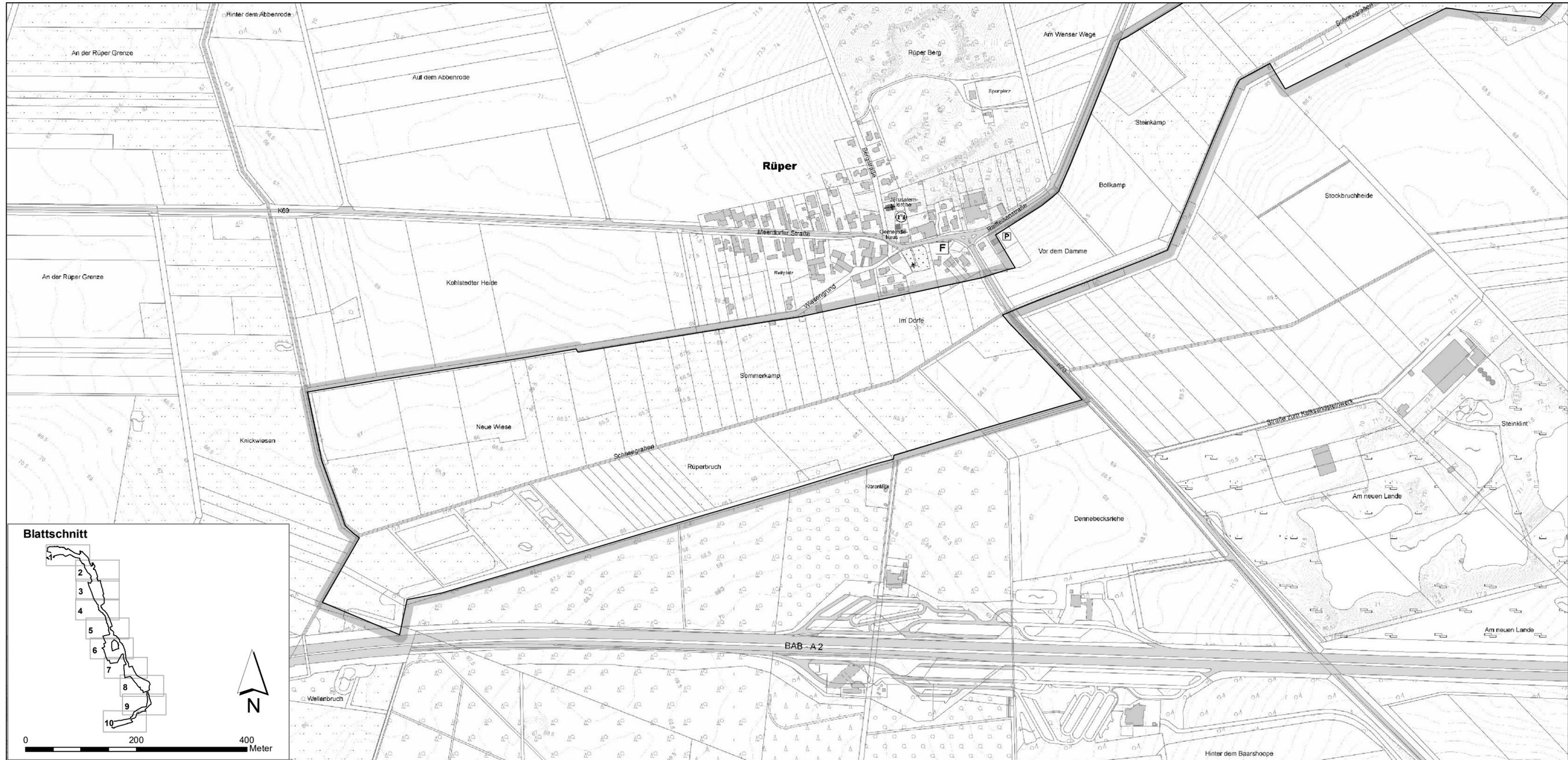
**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Karte 1  
Blatt 9 von 10

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
(LGLN: [www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de))





**Detailkarten zur Verordnung  
vom XX.XX.XXXX über das**

**Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseue"**

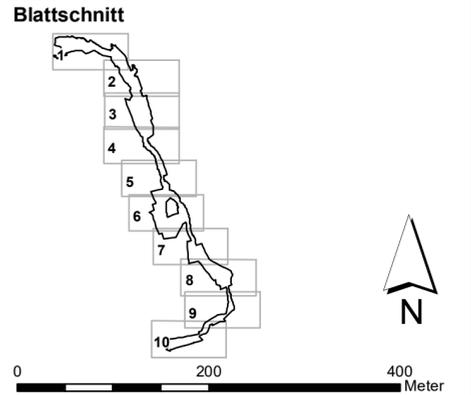
**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	<b>LaReG</b> Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 10 von 10
			